Bedingungen der Nexi Germany GmbH für den POS-Service

A Allgemeine Bestimmungen

Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den POS-Service der Nexi Germany GmbH (nachfolgend: „Nexi“ genannt) für ihre Vertragspartner. Der POS-Service umfasst nach Maßgabe des erteilten Auftrags die Bereitstellung eines POS-Terminals im Rahmen einer mietweisen Überlassung oder eines Kaufs, die Installation, Wartung und Instandhaltung des Terminals, die Beseitigung von Störungen im POS-Netzbetrieb sowie alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des girocard-Systems sowie des Routings von Autorisierungsanfragen von Umsätzen mit Kredit- und Debitkarten. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung.

Nexi sichert den Vertragspartnern zu, die von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen zu erfüllen.

Nexi routet auch Autorisierungsanfragen von Umsätzen mit Kundenkarten an Kundenkartenherausgeber. Deren Karten sowie Karten weiterer Systeme (sofern diese im jeweiligen Einsatzland des Terminals zugelassen und bei Nexi realisiert sind) kann der Vertragspartner auf Anforderung einsetzen. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der in den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft (siehe Teil B und C) aufgeführten Karten/Systeme darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Nexi wird eine Unverträglichkeits-überprüfung in Bezug auf die im Auftrag angegebenen Karten/Systeme durchführen und entsprechende Freigaben erteilen. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs um zusätzliche Karten oder Dienste kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, die dem Vertragspartner vorab mitgeteilt werden und einer gesonderten Vereinbarung bedürfen.

Ändern sich die Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft oder führen andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit eines Terminals, wird Nexi Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa damit in Zusammenhang anfallende Kosten können dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.

Inhaltsübersicht:

A Allgemeine Bestimmungen 1
B Händlerbedingungen..... 8
C Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen) 12
D Sonderbedingungen SmartPay 13
E Sonderbedingungen „Nexi KontoPlusKlassik“ 16
F Sonderbedingungen „Nexi SoftPOS“..... 17
G Besondere Bestimmungen für die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehrsverfahren..... 22

1.

Leistungsumfang

1.1. Service der Nexi

Nexi erbringt die in dem Vertrag vereinbarten Lieferungen und Dienstleistungen zu den dort angegebenen Preisen und Konditionen sowie zu den Preisen und Konditionen des Preis- und Leistungsverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung. Die für die Ausführung der Lieferungen/Dienstleistungen erforderlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 werden vom Vertragspartner nach den Vorgaben von Nexi zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gewünschte Leistungen (z. B. Änderungen von technischen oder Anpassungen an technische Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung.

1.2. Leistungsumfang

Nexi übermittelt, soweit im Leistungsumfang enthalten, die Informationen zur Autorisierung oder Sperrabfrage an den für die jeweilige Karte zuständigen Betreiberrechner bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück. Kreditkartenanfragen übermittelt Nexi an das vom Vertragspartner genannte Kreditkartenunternehmen.

Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab.

Für die Richtigkeit der an Nexi übermittelten Daten übernimmt Nexi keine Verantwortung. Sonstige Karten werden gemäß individueller Vereinbarungen abgewickelt.

1.3. Zwischenspeicherung

Nexi speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner/Konzentrator anfallenden Informationen für

a) die Bearbeitung von Reklamationen;
b) die Erstellung von Zahlungsverkehrsdaten nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung;
c) des Zahlungsverkehrs;
d) die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft (Teil B und C).

1.4. Speicherung von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenabschluss

Nexi hält die Zahlungsverkehrsdateien 60 Tage ab dem letzten Kassenabschluss des Terminals für den Handler vor. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinaus gehen, berechnet Nexi eine Recherchegebühr.

Nexi behält sich vor, zur Sicherheit der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach der letzten Transaktion, einen kostenpflichtigen Kassenabschluss am Terminal auszulösen.

1.5. Bereitstellung und Übermittlung der Zahlungsverkehrsdatei

Nexi erstellt täglich nach den Angaben des Vertragspartners gemäß Ziff. 2 eine oder mehrere Zahlungsverkehrsdateien und übermittelt diese am darauffolgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom Vertragspartner im Auftrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. Nexi haftet nicht für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

1.6. Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft

Der Vertragspartner erkennt die Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System* der Deutschen Kreditwirtschaft als Voraussetzung für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ausdrücklich an.

** Der Vertragspartner wird in diesen Bedingungen als das „Unternehmen“ bezeichnet.*

2. Verpflichtung des Vertragspartners

2.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Nexi alle Informationen zu geben, welche zur Realisierung der gewählten Lösung für bargeldloses Zahlen bei ihm oder beim Teilnehmer erforderlich sind. Der Vertragspartner wird Nexi über alle Änderungen der von ihm in der Servicevereinbarung angegebenen Daten unverzüglich schriftlich informieren. Dies gilt insbesondere bei

a) Änderungen der Rechtsform oder Firma;
b) Änderungen von Anschrift und/oder Bankverbindung;
c) Änderung des Orts der Geschäftstätigkeit an dem die den eingereichten Kartenumsätzen zugrundeliegenden Leistungen erbracht werden;
d) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens, einen sonstigen Inhaberwechsel und/oder Geschäftsaufgabe;
e) Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragspartners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragspartner oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen, insbesondere soweit einzelne Gesellschafter mehr als 25% der

Geschäftsanteile oder der Stimmrechte an dem Vertragspartner halten.

2.2 Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet,

a) die ihm überlassenen Geräte gemäß den mitgelieferten Anleitungen zu betreiben;
b) den Vertragsgegenstand (z. B. POS-Terminal, PIN-Pad etc.) innerhalb von acht Werktagen nach Ablieferung insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit sowie der Funktionsfähigkeit für den Einsatz im POS-Verfahren zu untersuchen und Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, Nexi innerhalb weiterer acht Werktage mittels eingeschriebenen Briefes zu melden. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt der Vertragsgegenstand und die gelieferte Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt;
c) während der Mietdauer an den Geräten keine Änderungen oder Reparaturen vorzunehmen;
d) die Installation der Einrichtungen zum vereinbarten Termin zu ermöglichen;
e) einen Ortswechsel der Geräte Nexi unverzüglich und schriftlich mitzuteilen;
f) eine Änderung der Postanschrift und/oder Anwahlnummer des Vertragspartners Nexi unverzüglich und schriftlich mitzuteilen;
g) Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen Nexi unverzüglich anzuzeigen;
h) die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter Nexi unverzüglich mitzuteilen;
i) bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum von Nexi an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen;
j) bei Installation durch Nexi die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlussdosen nach Nexi Spezifikationen am gewünschten Terminalstandort bereitzustellen und die Verfügbarkeit unverzüglich Nexi mitzuteilen;
k) bei Installation durch den Vertragspartner oder durch Dritte die betriebsbereite Installation Nexi unverzüglich mitzuteilen;
l) einen Kassenabschluss in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und zum Monatsende durchzuführen;
m) Änderungen seiner Bankverbindung für Gutschriften und den Lastschrifteinzug unverzüglich schriftlich Nexi mitzuteilen;
n) den Eingang der über die Terminals abgewickelten Umsätze zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich nach Bekanntwerden Nexi mitzuteilen. Einwendungen können nur innerhalb von drei Monaten nach der ersten Möglichkeit der Kenntnisnahme der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden;
o) bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ihm überlassene Geräte sowie bereitgestelltes Zubehör inkl. SIM-Karte umgehend auf eigene Kosten und eigenes Risiko an Nexi zurückzuschicken oder gegen Berechnung durch Nexi abbauen und abholen zu lassen;
p) sicherzustellen, dass nur Nexi oder von Nexi beauftragte Dritte das Terminal zu anderen als zu Bezahlzwecken benutzen (z. B. Konfigurationen oder Reparaturen am Terminal sowie den Zubehörteilen vornehmen);
q) vor Durchführung der ersten Transaktion an Nexi mit seiner Bank eine zur Abrechnung von Zahlungsverkehrsdateien (SEPA-Dateien) geeignete Vereinbarung zu schließen.

3. Beginn und Dauer des Vertrages

3.1 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Gegenzeichnung oder schriftlicher Bestätigung von Nexi zustande. Sofern in dem Vertrag kein gesonderter Laufzeitbeginn vereinbart ist, beginnt die Laufzeit durch Zustellung des Terminals an die von dem Vertragspartner angegebene Anschrift.

3.2 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

3.2.1 Die Vertragslaufzeit entspricht der in der Servicevereinbarung vereinbarten Laufzeit. Sofern in der Servicevereinbarung keine Laufzeit ausdrücklich vereinbart wurde, beträgt die Laufzeit 60 Monate.

3.2.2 Der Vertrag verlängert sich über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus um jeweils weitere zwölf Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von sechs Monaten zu den vorgesehenen Ablauftermin gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3.2.3 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch Nexi liegt insbesondere vor, wenn

a) der Vertragspartner trotz Aufforderung von Nexi seinen Informationspflichten gemäß Teil A, Ziffer 2.1 nicht innerhalb der von Nexi gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
b) der Vertragspartner nicht (mehr) in Besitz der für die Erbringung seines Geschäftsbetriebes erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und/oder sonstigen Erlaubnissen ist und/oder ihm diese aus jedweden Gründen entzogen und/oder untersagt wurden,
c) eine (ganze oder teilweise) Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragspartners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter stattfindet oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen vorgenommen werden, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragspartner oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen.

3.2.4 Nexi kann, wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr

nachkommt, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dies ist zum Beispiel regelmäßig dann gegeben, wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gekommen ist, den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit kündigt bzw. das Terminal vorzeitig zurücksendet oder sich nach Abschluss des Vertrages seine Vermögensverhältnisse so verschlechtert haben, dass ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wurde. Nexi ist in diesem Fall berechtigt, dem Vertragspartner einen pauschalen Schadensersatz in Höhe der nachfolgenden Aufstellung für jedes überlassene Terminal in Rechnung zu stellen:

a) Im ersten Vertragsjahr: 650,00 Euro
b) 2. – 4. Vertragsjahr: 450,00 Euro
c) Ab dem 5. Vertragsjahr: 300,00 Euro

Sofern ein Terminal während einer laufenden Vertragsbeziehung aus jedweden Gründen getauscht wurde, ist dieses Terminal für die Bemessung des pauschalierten Schadensersatzes ab Überlassung an den Vertragspartner so zu behandeln, als wäre es im ersten Vertragsjahr. Ein solcher Anspruch auf pauschalen Schadensersatz besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegt und beweist, dass ein Anspruch in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzanspruches ist Nexi berechtigt, ggf. unter Anrechnung der Schadenspauschale, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen.

3.2.5 Im Übrigen gilt für die Vertragslaufzeit im Falle eines Terminaltauschs aus jedweden Gründen während einer laufenden Vertragsbeziehung, dass dieses Terminal für die Bemessung der Vertragslaufzeit so zu behandeln ist, als wäre der Zeitpunkt der Überlassung der Beginn der Vertragslaufzeit, es sei denn, der Tausch erfolgt im Rahmen der Erbringung einer Wartungsleistung.

3.2.6 Der Vertragspartner und Nexi sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages auch dann berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit des Terminals führen (Vertragsgegenstand Abs. 4) und eine Lösung zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems nicht möglich ist oder nicht angeboten wird.

3.2.7 Für den Fall, dass die Deutsche Kreditwirtschaft den bestehenden Vertrag über die Zulassung zu ihrem girocard-system kündigt, hat Nexi hinsichtlich der hiervon betroffenen Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

3.2.8 In den vorstehenden Fällen der Ziff. 3.2.6 und Ziff. 3.2.7 findet die in Ziff. 3.2.4 niedergelegte Schadenersatzregelung keine Anwendung.

4. Entgelte und Zahlungsbedingungen

4.1 Entgelte

Transaktionsbezogene Entgelte im Sinne dieser Bedingungen umfassen abgeschlossene Kartenzahlungstransaktionen und Verwaltungstransaktionen, die zum Datenaustausch einen Leitungsaufbau zum Netzbetreiber erfordern (Kartenzahlungstransaktionen = Kaufvorgang, Stornierungen, Gutschriften, Ablehnungen etc.; Verwaltungstransaktionen = Kassenschnitt, Netzdiagnose etc.).

Die von dem Vertragspartner an Nexi zu entrichtenden Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen von Nexi ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss gültigen Preisen, die in der Servicevereinbarung und dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Nexi genannt sind, sowie aus den Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Entgelte werden dem Vertragspartner aufgrund der vom Vertragspartner zu erteilenden Lastschrifteinzugsermächtigung belastet.

Nexi erteilt dem Vertragspartner eine Abrechnung über die zu entrichtenden Entgelte. Der Vertragspartner muss die Abrechnungen unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erteilten Umsatzausweise bzw. Abrechnungen hat der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben.

4.2 Beginn der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners beginnt mit der Betriebsbereitschaft der gelieferten Systeme oder der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen. Werden Endgeräte durch Vertragspartner oder Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erster Anruf beim Rechenzentrum von Nexi), spätestens aber zehn Kalendertage nach dokumentierter Auslieferung. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine Karte abgewickelt werden kann. Der Kaufpreis für Kaufgegenstände wird unmittelbar nach Auslieferung der Kaufgegenstände fällig.

4.3 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Nexi kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Nexi ist auch berechtigt, seine Entgeltansprüche mit Forderungen des Vertragspartners aus der Akzeptanz von Kreditkarten aufzurechnen.

5. Eigentumsvorbehalt

Beim Kauf von Geräten oder sonstigen Einrichtungsgegenständen verbleiben diese im Eigentum der Nexi bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen durch

den Vertragspartner, insbesondere auch möglicher Saldoforderungen, die der Nexi im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Gewährleistung für Geräte

Für die von Nexi im Rahmen eines Kaufs gemäß dem Auftrag gelieferten Geräte übernimmt Nexi die Gewähr für die Mängelfreiheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus sichert Nexi nach Maßgabe einer vereinbarten Voll- oder Depotwartung (siehe Ziff. 7.2) die Funktionsfähigkeit dieser Geräte am Einsatzort zu. Dies gilt nicht bei Schäden an Geräten, die durch einen der in Ziffer 6.3 geregelten Sachverhalt verursacht wurden. Nexi ist nicht dafür verantwortlich, die Geräte im Rahmen der Aufstellung und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Parteien treffen im Einzelfall schriftlich eine gegenteilige Regelung. Der Vertragspartner untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden und sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an Nexi ab.

Bei Installation durch Nexi geht die Gefahr mit Abschluss der Aufstellung an den Vertragspartner über.

6.2 Haftung der Nexi

6.2.1 Die Haftung von Nexi auf Schadensersatz besteht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit haftet Nexi nur bei Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Vertragspartner vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Übrigen ist die Haftung von Nexi für leichte Fahrlässigkeit, vorbehaltlich der Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Schäden, für die Nexi aufgrund einer Beschaffenheitsgarantie oder des Produkthaftungsgesetzes einzustehen hat, ausgeschlossen.

6.2.2 Im Fall der mietweisen Zurverfügungstellung von POS-Terminals ist die verschuldensunabhängige Haftung von Nexi für bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel ausgeschlossen. § 536a Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.

6.2.3 Soweit Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf leicht fahrlässig verletzt werden, haftet Nexi bis zu einem Betrag in Höhe der in den ausgehend vom Zeitpunkt des Schadensereignisses vergangenen sechs (6) Monaten vom Vertragspartner an Nexi entrichteten Entgelte. Der Begriff der Entgelte bestimmt sich gemäß Teil A, Ziffer 4.1 dieser Bedingungen.

6.2.4 Abweichend zur Regelung der Ziffer 6.2.3 haftet Nexi in den ersten drei Monaten nach Vertragsbeginn für die leicht fahrlässige Verletzung einer Kardinalpflicht bis zu einem Betrag in Höhe von 20.000,00 Euro.

6.2.5 Abweichend zur Regelung der vorgenannten Ziffer 6.2.3 haftet Nexi in den Monaten vier (4) bis sechs (6) nach Vertragsbeginn für die leicht fahrlässige Verletzung einer Kardinalpflicht bis zu einem Betrag, der den Entgelten entspricht, die der Vertragspartner hochgerechnet auf Basis der in den ersten drei (3) Monaten nach Vertragsbeginn für die ersten sechs (6) Monate nach Vertragsbeginn an Nexi zu zahlen hätte.

6.2.6 In jedem Fall ist die Haftung von Nexi im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von Nexi verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt.

6.2.7 Eine Haftung von Nexi für entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

6.2.8 Unabhängig von den vorstehenden Ziffern 6.2.1 bis 6.2.7 haftet Nexi nicht für

a) Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässiger Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder Dritter ohne vorherige Genehmigung von Nexi zurückzuführen sind;
b) die Überschreitung von Terminangaben, es sei denn, diese wurden von Nexi als verbindlich anerkannt;
c) Zinsschäden des Vertragspartners aufgrund verspäteter Wertstellungen;
d) Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden;
e) Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden;
f) die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, Nexi hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Teilnehmer hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z. B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Back-up) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

6.3 Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner haftet gegenüber Nexi

a) für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben;
b) für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von Nexi oder Einwirkung von Drittgeräten wie z. B. elektronischen Warensicherungsanlagen sowie die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen;
c) für Schäden an überlassenen Geräten sowie den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Geräte sowie jeweils den Folgen daraus, für die der

Vertragspartner eine entsprechende Versicherung abzuschließen hat;

d) für die unterlassene Rücksendung eines überlassenen Geräts nach Beendigung des Vertrages oder bei Austausch eines Gerätes. In diesem Fall ist Nexi berechtigt, dem Vertragspartner einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 650,00 Euro zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen, sofern der Vertragspartner trotz Aufforderung von Nexi und angemessener Fristsetzung das überlassene Gerät nicht an Nexi zurücksendet. Ein solcher Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegt und beweist, dass ein Anspruch in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzanspruches ist Nexi berechtigt, ggf. unter Anrechnung der Schadenspauschale, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen.

7. Wartung und Instandhaltung

7.1 Depotwartung

7.1.1 Nexi bietet für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und der damit verbundenen sonstigen Einrichtungen entsprechend dem bestellten Funktionsumfang den Service Depotwartung an. Bei Abschluss eines Mietvertrages ist die Depotwartung in der Mietpauschale inbegriffen. Erwirbt der Vertragspartner das Terminal von Nexi käuflich, kann der Vertragspartner die Depotwartung nach Wahl als Zusatzleistung in Anspruch nehmen. Die Instandhaltung umfasst nur die Störungsbeseitigung auf Anforderung des Vertragspartners.

7.1.2 Der Vertragspartner ermöglicht nach vorheriger Terminabstimmung der Nexi den Zugang zum Terminal über Fernwartungssoftware, um den vereinbarten Funktionsumfang des Terminals sicherzustellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Meldung einer Störung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der Techniker zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten. Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, defek-te Geräte umgehend abzubauen und an eine von Nexi benannte Depotstelle auf eigene Kosten ein-zusenden. Nexi übernimmt die Reparatur, sofern nichts anderes vereinbart wurde, oder den gleich-wertigen Austausch der defekten Geräte und sen-det diese in betriebsbereitem Zustand zu Lasten des Vertragspartners zurück. Der Vertragspartner übernimmt den Aufbau und die sachgemäße Inbe-triebnahme der Geräte.
Nexi wird den Austausch eines Gerätes – soweit erforderlich – innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach der ordnungsgemäßen Störungsmeldung im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten veranlassen.

7.1.3 Zur Ermöglichung der Fernwartung wird der Vertragspartner sicherstellen, dass das Terminal von außen direkt anwählbar ist.

7.1.4 Im Rahmen von Depotwartung ist die Beseitigung solcher Betriebsstörungen ausgeschlossen, die durch Verschulden des Vertragspartners, seinen Mitarbeitern, deren Erfüllungsgehilfen oder sonstiger nicht von Nexi beauftragter Dritter verursacht wurden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Wasserschäden oder Brandschäden verursacht wurden, oder die auf einer Veränderung des POS-Verfahrens (z. B. aufgrund neuer Spezifikationen der Deutschen Kreditwirtschaft) beruhen. Stellt sich im Rahmen der Erbringung der Wartungsdienstleistungen heraus, dass die Betriebsstörung auf einem der vorgenannten Gründe beruht, ist Nexi berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Betriebsstörung zu beseitigen. Der Vertragspartner hat die Kosten der Reparatur zu tragen.

7.2 Abbau der Einrichtungen, Recht zum Zutritt

Nach Beendigung des Mietvertrages ist der Vertragspartner verpflichtet, das Terminal ab-zubauen zu verpacken und der Nexi an eine von der Nexi bestimmten Adresse postalisch zuzusen-den.

In Ausnahmefällen, nämlich bei von Nexi geäußertem Bedarf wird der Vertragspartner Nexi und von Nexi beauftragten Dritten für den Abbau Zutritt zu den Terminals einschließlich der sonstigen von Nexi überlassenen Einrichtungen gewähren.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, welche bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden. Nexi stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Unternehmen die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten.

9. Gerichtsstand; Anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

10. Sonstige Bestimmungen

Vorstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen können je nach den gemäß dem Auftrag geschuldeten Lieferungen/ Dienstleistungen um gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen für spezielle Geschäftsfelder ergänzt werden.

Nexi kann diese Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen, sofern dies dem Vertragspartner in Textform mitgeteilt wird. Änderungen oder Ergänzungen gelten als vom Vertragspartner anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) der Änderung widerspricht. Auf diese Folge wird Nexi den Vertragspartner bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Sechswochenfrist gilt als fristwahrend. Macht der Vertragspartner von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, entfalten die Änderungen im Rechtsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und Nexi keine Wirksamkeit und Nexi ist berechtigt, diese Servicevereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten außerordentlich schriftlich zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Widerspruchs des Vertragspartners.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis selbst.

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

B Händlerbedingungen

Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft

1. Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft

Das Unternehmen ist berechtigt, am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das girocard-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen – girocard-Terminals. Vertragspartner des Unternehmens im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist der jeweilige kartenausgebende Zahlungsdienstleister (siehe Nr. 5). Die Gesamtheit der am girocard-System teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

2. Kartenakzeptanz

An den girocard-Terminals des Unternehmens sind die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs versehen sind, zu akzeptieren. Zahlungsdienstleister können diese Debitkarte als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgeben. Die Aktivierung der Kontaktlos-Funktion und damit einhergehend die Akzeptanz digitaler Karten ist optional. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren. Auf eine Nichtakzeptanz von Debitkarten von Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung wird der Karteninhaber vom Unternehmen vor einer Zahlung mittels Aufkleber, elektronisch oder auf sonstige geeignete Art und Weise hingewiesen.

Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an girocard-Terminals zu den im girocard-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des girocard-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des girocard-Systems berücksichtigen. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an girocard-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im girocard-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, bei den von ihm akzeptierten Karten in seinen girocard-Terminals automatische Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei darf es den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

3. Anschluss des Unternehmens an das Betreibernetz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am girocard-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein Betreibernetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des Betreibernetzes ist, die girocard-Terminals mit den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft, in denen die girocard-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der girocard-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Einbringung von kryptographischen Schlüsseln verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardewaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das Betreibernetz die von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des girocard-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung das OPT-Verfahren Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

5. Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister, der dem girocard-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am girocard-Terminal autorisierten Betrages (girocard-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem girocard-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene

Debitkarte, so gibt der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am girocard-Terminal autorisierten Betrages (girocard-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des girocard-Umsatzes ist, dass das girocard-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen, nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde und die in Nr. 2 und Nr. 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem girocard-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der girocard-Umsatz einem Zahlungsdienstleister des Unternehmens (Inkasso-Zahlungsdienstleister) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Die Einreichung des girocard-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen. Durch eine Stornierung des girocard-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters.

Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten girocard-Umsatzes (z. B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6. Entgelte

Für den Betrieb des girocard-Systems und die Genehmigung der girocard-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners schuldet das Unternehmen bzw. ein von diesem Beauftragter dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister das mit diesem vereinbarte Entgelt. Bei der Vereinbarung individueller Entgelte werden beide die technischen Anforderungen des girocard-Systems beachten. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben.

Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das Bestehen seiner Entgeltvereinbarungen mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern nachzuweisen sowie den Netzbetreiber über die Eckpunkte in Kenntnis zu setzen, die der Netzbetreiber für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt (z. B. möglicherweise die Angabe über einen individuell vereinbarten Grundberechnungswert). Fehlen dem Unternehmen Entgeltabreden mit einem oder mehreren kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern, muss es sich unverzüglich um den Abschluss von Entgeltabreden mit den fehlenden kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern bemühen. Solange der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, kann der Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa einen Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von Debitkarten von bestimmten kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n).

Direkt zwischen einem Unternehmen und kartenausgebenden Zahlungsdienstleister(n) ausgehandelte Entgeltabreden kann der Netzbetreiber auf Wunsch des Händlers nach Einigung auf einen Servicevertrag technisch abwickeln. Nutzt das Unternehmen für Entgeltabrechnungen von girocard-Entgelten einen Beauftragten, verpflichtet es diesen zudem, die girocard-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Konto zu verbuchen. Es handelt sich auch bei diesen Entgelten, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.

Das dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldete Entgelt wird über den Netzbetreiber periodisch an die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt, sofern dies zwischen dem Unternehmen bzw. seinem Beauftragten und dem jeweiligen kartenherausgebenden Zahlungsdienstleister bzw. seinem Beauftragten unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen des Netzbetreibers vereinbart worden ist.

7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die girocard-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Debitkarten (siehe Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung" betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten.

Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des girocard-Systems beeinträchtigen könnte. Das Unternehmen ist verpflichtet, seinen Netzbetreiber über etwaige Vorfälle, die die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des girocard-Systems beeinträchtigen könnten, zu informieren.

Für die Teilnahme am girocard-System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerecht umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im girocard-Netz betrieben werden.

8. Authentifizierung des Karteninhabers beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an girocard-Terminals ist regelmäßig eine starke Authentifizierung des Karteninhabers erforderlich. Diese kann neben dem Einsatz der Debitkarte entweder durch Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder über ein anderes der zwischen Karteninhaber und kartenausgebendem Zahlungsdienstleister vereinbarten Authentifizierungselemente erfolgen. Die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder die Nutzung der anderen vereinbarten Authentifizierungselemente darf nur durch den Karteninhaber erfolgen. Zur Abwicklung von kontaktlosen Zahlungen (sofern das girocard-Terminal dies unterstützt) kann vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bei Transaktionen bis zu jeweils 50 € auf die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder die Verwendung des anderen zwischen Karteninhaber und kartenausgebendem Zahlungsdienstleister vereinbarten Authentifizierungselementes verzichtet werden.

9. Zutrittsgewährung

Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den girocard-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

10. Einzug von girocard-Umsätzen

Der Einzug der girocard-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Zahlungsdienstleister und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den girocard- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem

- dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt,
- die Einreichung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt
- oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Einziehung übergibt.

11. Aufbewahrungsfristen

Das Unternehmen wird die Händlerjournale von girocard-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der girocard-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2 Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

12. Akzeptanzzeichen

Das Unternehmen hat auf das girocard-System mit einem zur Verfügung gestellten Zeichen gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen.

13. Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch das Unternehmen

Falls ein Unternehmen im Rahmen des girocard-Verfahrens die Möglichkeit der Bargeldauszahlung anbietet, gelten dafür zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die Auszahlung von Bargeld ist nur in Verbindung mit einer girocard-Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Unternehmens zulässig. Die Höhe der girocard-Transaktion soll mindestens 20,00 € betragen.
- Die Auszahlung von Bargeld erfolgt ausschließlich aufgrund einer zwingenden Autorisierung des angeforderten Betrages durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.
- Vorbehaltlich eines hinreichenden Bargeldbestandes in der Kasse ist das Unternehmen an das Ergebnis der Autorisierung des Zahlungsdienstleisters gebunden.
- Die Barauszahlung darf höchstens 200,00 € betragen.
- Das Unternehmen wird hinsichtlich des Angebotes der Auszahlung von Bargeld keine Differenzierung zwischen Karteninhabern verschiedener kartenausgebender Zahlungsdienstleister vornehmen. Dabei kann der Händler den jeweiligen Bargeldbestand in der Kasse berücksichtigen.

14. Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister absenden.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein beklagter Zahlungsdienstleister und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

C Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

1. Zugelassene Karten

An Terminals des girocard-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 versehen sind, eingesetzt werden.

2. Betriebsanleitung

2.1 Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet.
Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

2.2 Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen,
- die Gestaltung der sogenannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere
- die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

2.3 girocard-Logos

Im Kassenbereich ist als Akzeptanzzeichen ein „girocard“-Logo zu verwenden.

D Sonderbedingungen SmartPay

1. Einbezug und Rangfolge

Der Vertragspartner hat sich für das Produkt SmartPay der Nexi entschieden. Die Regelungen der Bedingungen der Nexi für den POS Service kommen auch für das Produkt SmartPay zur Anwendung, soweit sie nicht den Regelungen in diesen Sonderbedingungen SmartPay widersprechen.

In dem Umfang, in dem sich der Vertragspartner dazu entscheidet, zusätzliche Zahlungskarten zu akzeptieren oder dies im Rahmen der Gestaltung eines Produktpaketes so vorgesehen ist, finden ergänzend die Bedingungen der Nexi für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Deutschland) Anwendung.

2. Vertragsabschluss

Durch Akzeptanz/Unterzeichnung des elektronischen oder papierhaften Vertragsformulars („Vertragsformular“) unterbreitet der Vertragspartner der Nexi das Angebot, mit ihr einen Vertrag auf der Grundlage der so von ihm akzeptierten Konditionen zu schließen. Der Abschluss der Vereinbarung der Parteien kommt durch die bestätigende Annahme der Nexi zustande.

3. Umfang der Leistungen zum POS-Service (Miete/Depotwartung/ Netzbetriebsdienstleister)

- Das Produkt SmartPay umfasst entweder die mietweise Überlassung oder den Kauf des Zahlungskartenterminals.
- Im Falle der mietweisen Überlassung des Zahlungskartenterminals erbringt Nexi die Wartungsleistungen im Rahmen des Produktes SmartPay ausschließlich in Form der Depotwartung. Die Vollwartung ist im Rahmen des Produktes SmartPay also nicht vorgesehen.
- Im Falle des Kaufs des Zahlungskartenterminals sind die Gewährleistungspflichten der Nexi auf zwölf (12) Monate beschränkt. Wartungsleistungen werden im Rahmen des Kaufs in Form von Hotline Services (Abschnitt A, 7.3) und innerhalb der Gewährleistung auch in Form von Depotwartung (Abschnitt A, 7.6) erbracht, solange der Acquiring Vertrag besteht.
- Die Einbeziehung eines anderen Netzbetriebsdienstleisters als die Nexi ist im Rahmen des Produktes SmartPay nicht vorgesehen.

4. Entgelte

Die von dem Vertragspartner an Nexi zu entrichtenden Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen (Kaufpreis oder Terminalmiete und transaktionsbezogene Entgelte) von Nexi ergeben sich aus den Inhalten des elektronischen Vertragsformulars und des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Nexi.

Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners für die mietweise Überlassung des Terminals beginnt mit der Betriebsbereitschaft des gelieferten Terminals. Werden Terminals durch den Vertragspartner oder Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erste Einwahl beim Rechenzentrum von Nexi), spätestens aber sieben Kalendertage nach Auslieferung des Terminals seitens Nexi. Der Kaufpreis für Terminals wird sieben Kalendertage nach Auslieferung des Terminals fällig.
Beim Kauf von Gegenständen verbleiben diese im Eigentum der Nexi bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch möglicher Saldoforderungen, die der Nexi im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.
Eine Transaktion zur Auslösung eines transaktionsbezogenen Entgelts im Sinne dieser Bedingungen wird durch eine Kartenzahlungstransaktion begründet (Kartenzahlungstransaktionen = „Kaufvorgang“, Stornierungen, Gutschriften etc.). Hierzu zählen auch Transaktionen die nicht genehmigt oder abgelehnt wurden.
Das durch den Vertragspartner an die deutsche Kreditwirtschaft/die Kartenemittenten zu entrichtende umsatzbezogene Entgelt für die Autorisierungsleistung ist umsatzsteuerfrei; für die Services der Nexi ist durch den Vertragspartner ergänzend Umsatzsteuer zu zahlen. Nexi ist verpflichtet, das umsatzbezogene Entgelt für die Autorisierungsleistung zugunsten der deutschen Kreditwirtschaft/ der Kartenemittenten einzuziehen und an diese 1 zu 1 abzuführen.

5. Pflicht zur Aufrechterhaltung eines SEPA-Lastschriftmandats/ Sonderkündigungsrecht/ Leistungsaussetzung im Fall von Rücklastschriften oder ungültigen SEPA-Lastschriftmandaten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Dauer der Vereinbarung zum SmartPay Produkt ein SEPA-Lastschriftmandat zugunsten von Nexi aufrecht zu erhalten. Ohne ein solches ist Nexi berechtigt, dem Vertragspartner ein gesondertes Entgelt für eine Abrechnung per Überweisungsverfahren gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Nexi in Rechnung zu stellen. Weiterhin ist die Nexi berechtigt, die Akzeptanzvereinbarung außerordentlich zu kündigen.
Für den Fall von unberechtigten Rücklastschriften oder ungültigen SEPA-Lastschriftmandaten ist Nexi berechtigt, Auszahlungen an den Händler aus der Transaktionsabwicklung auszusetzen oder ihre Forderungen gegen den Vertragspartner mit den Forderungen des Vertragspartners gegen die Nexi aus den zur Abrechnung eingereichten Transaktionen zu verrechnen.

6. Auszahlungsintervall

Die Nexi zugegangenen vollständigen Datensätze der Kartenumsätzen werden am folgenden hessischen Bankarbeitstag verarbeitet („Erfassungsstichtag"), sofern die Datensätze bis 23:59:59 Uhr des vorhergehenden Tages der Nexi zugegangen sind. Die verarbeiteten Transaktionen werden dann am auf den Erfassungsstichtag folgenden hessischen Bankarbeitstag zur Zahlung auf das von dem Vertragspartner angegebene Bankkonto angewiesen (T+2). Vereinbaren die Parteien im Vertragsformular oder anderweitig individuell mit dem Vertragspartner ein anderes Auszahlungsintervall, hat dieses Vorrang vor dem hier dargelegten Auszahlungsintervall.

7. Nutzung des Nexi Portals/Zugang von Mitteilungen/Pflicht zur Mitteilung von Störungen

Im Rahmen des Produktes SmartPay dient das Nexi Portal insbesondere dazu, dem Vertragspartner Mitteilungen zur Vertragsgestaltung (Information über das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis der Nexi, aktualisierte AGB, Vorgaben der Kartenorganisationen etc.) und Vertragsumsetzung (Abrechnung über die eingereichten Kartenumsätze und das zu zahlende Entgelt, Kündigung) zugehen zu lassen und ihm zu ermöglichen, in gleicher Weise mit der Nexi zu kommunizieren (Meldung von Störungen und Schäden, Bestellungen (soweit sich der Vertragspartner nicht mit Zahlungen in Verzug befindet), Kündigung). Der Vertragspartner wird regelmäßig, mindestens aber einmal pro Woche das Nexi Portal öffnen, um die Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen. Sofern der Vertragspartner eine Mitteilung nicht vorher aufruft, gilt die jeweilige Mitteilung der Nexi nach dem siebten Tag nach Bereitstellung im Nexi Portal als dem Vertragspartner zugegangen
Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet, Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen Nexi unverzüglich über das Nexi Portal anzuzeigen.

8. Prüfungspflichten des Vertragspartners/Genehmigung

Der Vertragspartner muss die Umsatzausweise bzw. Abrechnungen unverzüglich nach Bereitstellung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erteilten Umsatzausweise bzw. Abrechnungen hat der Vertragspartner via Nexi Portal innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben. Für die Fristeinhaltung genügt die Bereitstellung des Widerspruchs im Nexi Portal. Macht der Vertragspartner nicht rechtzeitig Einwendungen geltend, gilt dies als Genehmigung.

9. Selbstinstallation des Zahlkartenterminals durch den Vertragspartner / Rücksendung nach Vertragsbeendigung

Der Vertragspartner wird die ihm übermittelten Terminals zeitnah selbst installieren. Soweit ihm dabei unerwarteter Weise Probleme entstehen, hat er die Möglichkeit, über ein Ticket-System im Nexi Portal Kontakt mit der Nexi aufzunehmen und telefonische Unterstützung anzufragen.
Nach Beendigung des Vertrages wird der Vertragspartner ein mietweise überlassenes Terminal umgehend abbauen und an eine von Nexi benannte Depotstelle einsenden. Sofern Nexi sich dazu entschließt, mietweise überlassene Terminals selbst abzubauen, wird der Vertragspartner der Nexi oder von Nexi beauftragten Dritten für den Abbau Zutritt zu den Terminals einschließlich der sonstigen von Nexi überlassenen Einrichtungen gewähren.

10. Zutrittsmöglichkeit im Rahmen von Wartungs- oder Gewährleistungsmaßnahmen

Sofern es im Rahmen einer Wartungs- oder Gewährleistungsmaßnahme nach Einschätzung der Nexi erforderlich sein sollte, ermöglicht der Vertragspartner nach vorheriger Terminabstimmung den Zugang zum Terminal über Fernwartungssoftware.

11. Verlust des Zahlkartenterminals/ Sonderkündigungsrecht/ pauschalisierter Schadensersatz

Bei vom Vertragspartner zu vertretendem Untergang oder Abhandenkommen oder nicht unerheblicher Beschädigung eines mietweise überlassenen Zahlkartenterminals kann die Vereinbarung von Nexi mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht kann jedoch von Nexi nur innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab Kenntnis des Ereignisses, ausgeübt werden. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, bis zum Kündigungstermin an die Nexi eine Ausgleichszahlung in Höhe von 12 Monatsmieten zu zahlen.
Der Vertragspartner setzt die Nexi bei Verlust des Terminals unverzüglich in Kenntnis, um etwaigen Missbrauch des Zahlkartenterminals zu verhindern.
Ein solcher Anspruch auf pauschalen Schadensersatz besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegt und beweist, dass ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzanspruches ist Nexi berechtigt, ggf. unter Anrechnung der Schadenspauschale, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen.
Erklärt Nexi nicht die genannte Kündigung, so ist der Vertragspartner zur Weiterzahlung aller noch offenstehenden vereinbarten Entgelte und zur ordnungsgemäßen Reparatur oder Ersatzbeschaffung des mietweise überlassenen Terminals auf eigene Kosten verpflichtet.

12. Laufzeitregelung/ordentlich Kündigung

Die Regelungen dieser Ziffer 12 gelten, soweit im Vertragsformular keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die nachlaufenden Regelungen gelten für den Fall, dass der Vertragspartner das Zahlkartenterminal von der Nexi mietet. Im Vertragsformular wählt der Vertragspartner die von ihm gewünschte Mindestvertragslaufzeit.
Eine Vereinbarung mit einer Mindestvertragslaufzeit von 30 Tagen kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Wird sie nicht zum Ende ihrer Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Sie kann dann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
Eine Vereinbarung mit einer längeren Mindestvertragslaufzeit kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Wird sie nicht zum Ende ihrer Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Sie kann dann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Handelt es sich um einen Kauf des Zahlkartenterminals, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

13. Keine Teilkündigung von Leistungen des Produktes SmartPay

Eine Kündigung von (Teil-)Leistungen des Produktes SmartPay begründet immer sowohl die Kündigung der Leistungen zur Miete des Terminals, der Netzbetriebsdienstleistungen und der Leistungen zur Akzeptanz der girocard als auch die Leistungen zur Akzeptanz der Karten (Mastercard-, Maestro-, Visa-, Visa Electron- und V PAY-Karten). Dieser Grundsatz der nur einheitlichen Kündigungsmöglichkeit gilt unabhängig davon, ob es sich bei der jeweiligen Kündigung um eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung handelt.

14. Vorrang der Regelungen im Vertragsformular

Regelungen in dem Vertragsformular gehen den Bestimmungen in diesen Bedingungen der Nexi für den POS Service vor.

E Sonderbedingungen „Nexi KontoPlusKlassik“

1. Grundlagen

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Sonderbedingungen „Nexi KontoPlus Klassik“, sofern der Vertragspartner diese Leistung von Nexi in Anspruch nehmen möchte.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Nexi fasst die eingereichten girocard-Kartenumsätze des Vertragspartners, bei denen der Karteninhaber seine PIN zur Verifizierung eingeben muss, zusammen. Die Zahlungsbeträge der zusammengefassten Kartenumsätze werden dabei täglich als eine Gutschrift einem separaten Konto von Nexi oder einem von Nexi beauftragten Dritten bei einem deutschen Kreditinstitut (nachfolgend „Bank“ genannt) gutgeschrieben, wobei dies auch ein Treuhandkonto sein kann.

2.2 Voraussetzung für eine tägliche Gutschrift gem. Ziffer 2.1 ist die ebenfalls tägliche Durchführung eines Kassenabschlusses am jeweiligen Terminal durch den Vertragspartner. Sofern der Vertragspartner unter einer Vertragspartnernummer mehrere Terminals hat, erfolgt die Gutschrift der Zahlungsbeträge für sämtliche Terminals zusammengefasst in einer einzelnen Gesamtsumme.

2.3 Nexi wird die Bank unwiderruflich dazu anweisen, sämtliche für den Vertragspartner auf dem Konto eingegangenen Gutschriften auf das Konto des Vertragspartners zu überweisen. Die Bank übermittelt anschließend die auf dem Konto für den Vertragspartner eingegangenen Gutschriften auf das Konto des Vertragspartners. Diese Übermittlung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Durchführung des Kassenabschlusses.

3. Laufzeit und Kündigung

3.1 Die Laufzeit der Sonderbedingungen „Nexi KontoPlus Klassik“ richtet sich nach der Laufzeit der jeweiligen POS-Servicevereinbarung zwischen Nexi und dem Vertragspartner.

3.2 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung für die Leistung „Nexi KontoPlus Klassik“ bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

a) Nexi und die Bank die zwischen diesen bestehende Vereinbarung „Nexi KontoPlus Klassik“ beenden,
b) erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden, die Nexi ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere auch dann vor, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht (z. B. durch Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder durch eine nachträglich verschlechterte Einstufung durch eine Wirtschaftsauskunftei) oder seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

4. Informationseinholung- und Weitergabe

4.1 Der Vertragspartner ermächtigt Nexi, Bankauskünfte allgemeiner Art einzuholen und befreit das kontoführende Institut soweit vom Bankgeheimnis. Der Vertragspartner ermächtigt Nexi weiterhin, über diesen SCHUFA- und /oder Wirtschaftsauskünfte einzuholen.

4.2 Nexi ist berechtigt, zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sämtliche Unterlagen und Informationen des Vertragspartners an die Bank zu übermitteln, welche für die Eröffnung und Führung des Treuhandkontos erforderlich sind.

5. Haftung

5.1 Es gelten die Haftungsregelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Nexi für den POS-Service, sofern in diesen Sonderbedingungen nichts anderweitiges geregelt ist.

5.2 Nexi haftet nicht für solche Schäden, die aufgrund von Verzögerungen entstehen, die im Wege der Übermittlung der Gutschriften auf das Konto des Vertragspartners auftreten.

5.3 Der Vertragspartner haftet für etwaige Rücklastschriften von Karteninhabern sowie dazugehörige Gebühren. Diese werden unmittelbar auf das Konto des Vertragspartners verbucht.

6. Sonstiges

Regelungen, die sich bereits aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Nexi für den POS-Service ergeben, bleiben unberührt und sind in diesen Sonderbedingungen für die Option „KontoPlus Klassik“ nicht nochmals aufgeführt. Sie gelten entsprechend, sofern sie mit diesen Sonderbedingungen vereinbar sind.

F Sonderbedingungen „Nexi SoftPOS“

1. Einbezug von Vertragsbedingungen, Rangfolge und Hintergrund

Der Vertragspartner hat sich für das Produkt „Nexi SoftPOS“ der Nexi entschieden. Diese Sonderbedingungen „Nexi SoftPOS“ regeln zusammen mit den Bedingungen der Nexi für den POS Service (s. Teil A „Allgemeine Bestimmungen“ dieser Bedingungen) die Erbringung von Services der Nexi und den Erwerb von Nutzungsrechten an dem Produkt Nexi SoftPOS. Die Regelungen der Bedingungen der Nexi für den POS Service kommen für Nexi SoftPOS in dem in dieser Ziffer 1 dargestelltem Umfang ergänzend zur Anwendung, soweit sie nicht den Regelungen in diesen Sonderbedingungen Nexi SoftPOS widersprechen. Das Produkt Nexi SoftPOS wird zunächst ausschließlich im Rahmen des Produktes SmartPay (s. Teil D Sonderbedingungen SmartPay) vertrieben. Die Regelungen für das Produkt SmartPay kommen in dem in dieser Ziffer 1 dargestelltem Umfang ergänzend zur Anwendung. Die Sonderbedingungen Nexi SoftPOS gehen den Regelungen für das Produkt SmartPay vor. Die Regelungen der „Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten, Teil F „Bedingungen für die Nutzung des „Nexi Merchant Portals“ der Nexi über das Internet“ kommen in dem in dieser Ziffer 1 dargestelltem Umfang ergänzend Im Hinblick auf die zum Produkt SmartPay vorausgesetzten Nutzung des „Portals“ zur Anwendung.

Die Prozesse zur Abstimmung und Aufnahme der vertraglichen und aufsichtsrechtlich erforderlichen Inhalte und die Abgabe der notwendigen Willenserklärungen der Parteien (Onboarding-Prozesse) erfolgen ausschließlich unter Nutzung des Systems Smartpay. Das Produkt SoftPOS wird für den Vertragspartner über die MyPayments App verfügbar gemacht. Der Onboarding-Prozess via SmartPay umfasst ergänzend die Registrierung auf den technischen Plattformen von Drittanbietern wie folgt:

- Mit Entscheidung des Vertragspartners für die iOS-Lösung erfolgt die Registrierung bei Apple
- Mit Entscheidung des Vertragspartners für die Android-Lösung erfolgt die Registrierung bei softpay.io.

Der Vertragspartner erhält nach erfolgreichem Onboarding eine Willkommens-E-Mail mit einem Downloadlink für die MyPayments App für die entsprechende Plattform (App Store im Falle der Nutzung von iOS / Play Store im Falle der Nutzung von Android).

Das Nexi SoftPOS Produkt ist zunächst nicht dazu geeignet, girocard-Zahlungstransaktionen aufzunehmen und an den Netzbetreiber zu routen. Sobald die Entwicklungen so weit fortgeschritten sind, dass das Nexi SoftPOS Produkt auch girocard-Zahlungstransaktionen aufnehmen und verarbeiten kann, wird Nexi dem Vertragspartner diese Leistungen ergänzend anbieten. Durch Einreichung der ersten girocard-Zahlungstransaktion stimmt der Vertragspartner den einschlägigen vertraglichen Regelungen der Nexi für die Dienstleistungen bei der Verarbeitung von girocard-Zahlungstransaktionen zu. Zudem stimmt der Vertragspartner auf diese Weise den Händlerbedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft gemäß Teil B dieser Bedingungen sowie dem Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen) gemäß Teil C dieser Bedingungen der Nexi zu.

Bis zu der dargestellten Erweiterung um das Produkt girocard sind auf das Produkt Nexi SoftPOS **ausschließlich** folgende Bestimmungen der Bedingungen der Nexi für den POS Service aus Teil A „Allgemene Bestimmungen“ **anwendbar**: 1.5, 2.1, 2.2 g), h), l), m), und n), 3.2.3, 3.2.4 Satz 1, 1. Variante (=Rücktritt), 4.1, 4.3, 6.2, 6.3a), 8., 9. und 10.

Bis zu der dargestellten Erweiterung um das Produkt girocard sind auf das Produkt Nexi SoftPOS Teil B. „Händlerbedingungen“ und Teil C „Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft(Händlerbedingungen) **nicht anzuwenden**.

Im Rahmen des Produktes Nexi SoftPOS sind auf das Produkt Nexi SoftPOS folgende Bestimmungen der Bedingungen der Nexi für den POS Service aus Teil D „Sonderbedingungen SmartPay“ **nicht anzuwenden**: Ziffer 1 erster Absatz, Ziffer 3 erster bis dritter Ordnungspunkt, Ziffer 4. Bis auf den ersten Absatz entfallen die übrigen Regelungen, Ziffer 9, Ziffer 10 und die Ziffer 11. Ziffer 12 wird auf die im elektronischen Vertragsformular vereinbarte Mindestvertragslaufzeit analog angewandt.

Teil F „Bedingungen für die Nutzung des „Nexi Merchant Portals" aus den „Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten“ regelt die grundlegenden Bedingungen zum Nexi Merchant Portal, dessen Nutzung die Sonderbedingungen SmartPay voraussetzen. Dadurch **entfällt die Anwendung** der Ziffer 5 der „Bedingungen für die Nutzung des „Nexi Merchant Portals“, weil im Zusammenhang mit der Nutzung des Nexi SoftPOS Produktes eine getrennte Abkündigung der Leistungen des „Nexi Merchant Portals“ nicht vorgesehen ist.

In dem Umfang, in dem sich der Vertragspartner dazu entschieden hat, Zahlungskarten zu akzeptieren oder dies im Rahmen eines Produktpaketes so vorgegeben ist, finden ergänzend die Bedingungen der Nexi für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten Anwendung.

2 Auslegung

2.1 Die in diesen Sonderbedingungen „Nexi SoftPOS“ verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie die Begriffe, die in den Bedingungen der Nexi für den POS Service und in den Sonderbedingungen für das Produkt SmartPay definiert sind. Dies gilt jedoch nur, so weit in den Sonderbedingungen „Nexi

SoftPOS“ nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird.

2.2 Diese Sonderbedingungen „Nexi SoftPOS“ sind ein integraler Bestandteil der Servicevereinbarung bzw. des elektronischen Vertragsformulars auf deren Grundlage der Vertragspartner seine Willenserklärung zum Abschluss eines Vertrages abgibt. Im Falle von Widersprüchen haben die Bestimmungen der Servicevereinbarung/des elektronischen Vertragsformulars Vorrang vor den Sonderbedingungen „Nexi SoftPOS“, den Bedingungen der Nexi für den POS Service und den Sonderbedingungen SmartPay.

3 Nexi SoftPOS

3.1 Allgemeines

3.1.1 Das Produkt Nexi SoftPOS wird in den Ausprägungen Tap to Pay on iPhone und Tap to Pay on Android Device angeboten. Der Vertragspartner entscheidet selbst, ob er das Produkt Nexi SoftPOS auf einem Android-basierten Gerät oder ob er es auf einem iPhone nutzen möchte .

3.1.2 Das Produkt Nexi SoftPOS besteht aus einer mobilen Zahlungsanwendung und einem Backend-System. Das Backend-System wird über eine Schnittstelle mit mobilen COTS-Gerät, wie unten unter Teil F. Ziffer 3.6 definiert mit einer App (s. nachfolgende Ziffer 3.3) verbunden. Das ermöglicht, das jeweilige COTS-Gerät als kontaktloses mobiles Zahlungsterminal zu nutzen.
Nexi und die Inhaber der Rechte an den jeweiligen Ausprägungen des Produktes Nexi SoftPOS haben Lizenzvereinbarungen geschlossen, aufgrund derer Nexi berechtigt wird, ihren Vertragspartnern die vertragsgegenständlichen Leistungen zum Produkt Nexi SoftPOS zu erbringen.

3.1.2 Im Rahmen des Betreibens des Produktes Nexi SoftPOS führt Nexi die Kommunikation einschließlich der Weiterleitung von Transaktionsdaten zwischen den COTS-Geräten und der Nexi als Acquirer, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Dienstleister durch (die „PSP-Dienste“). Die Erbringung der PSP-Dienste durch Nexi wird unten in Teil F Ziffer 3.7 geregelt.

3.1.3 Das Produkt Nexi SoftPOS und die PSP-Dienste umfassen keine Acquiring-Dienste und keine Kassendienste/ Kassendienste-Software. Acquiring-Dienstleistungen werden, sofern vom Vertragspartner gewünscht oder im Rahmen der Gestaltung des Produktes Nexi SoftPOS so vorgegeben, in einem gesonderten Vertrag mit Nexi unter Einbeziehung gesonderter Vertragsbedingungen geregelt.

3.2 Unterauftragnehmer

Nexi ist berechtigt, sich für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen an den Vertragspartner Dritter („Unterauftragnehmer“) zu bedienen.

3.3 Die SoftPOS-Anwendung

3.3.1 Der Vertragspartner kann die SoftPOS-Anwendung (App) in Abhängigkeit von dem Betriebssystem des durch den Vertragspartner ausgewählten unterstützten COTS-Gerät (iPhone oder Android Device) aus dem App Store oder Google Play Store auf sein COTS-Gerät (s. nachfolgende Ziffer 3.6) herunterladen und installieren. Die Installation ist die Voraussetzung dafür, dass der Vertragspartner die SoftPOS-Anwendung aktivieren kann.

Zur Aktivierung seiner SoftPOS-Anwendung unter Verwendung eines iPhone muss der Vertragspartner zudem seine Apple ID angeben, in der App die Registrierung auf der technischen Plattform abschließen und u.a. die AGB von Apple in der MyPayments App akzeptieren. Nutzt der Vertragspartner ein Android Device, muss auf dem COTS-Gerät ein Google Account eingeloggt sein, damit der Vertragspartner auf den Play Store zugreifen kann.

3.3.2 Das dem Vertragspartner über den jeweiligen Store gewährte Nutzungsrecht an der SoftPOS-Anwendung ist ein zeitlich, inhaltlich und räumlich begrenztes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der jeweiligen App. Der Vertragspartner wird damit ausschließlich dazu berechtigt, die vertragsgegenständliche Software so zu nutzen, wie es für die ordnungsgemäße Anwendung der vertragsgegenständlichen Software erforderlich ist (und für keinen anderen Zweck) und nur im bezeichneten Gebiet (zur Definition des Gebiets s. nachfolgende Ziffer 3.12). Der Vertragspartner hat von Nexi in Textform übermittelte Anweisungen zur Konkretisierung der Nutzungsrechte an der SoftPOS-Anwendung zu befolgen.

3.3.3 Es wird kein Eigentum, Titel oder Ähnliches an der SoftPOS-Anwendung auf den Vertragspartner übertragen. Der Inhaber der SoftPOS-Rechte behält alle Rechte an der SoftPOS-Anwendung.

3.3.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Nutzungsrechte an der SoftPOS-Anwendung, dem Nexi SoftPOS Produkt oder sonstige vertragliche Ansprüche aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

3.3.5 Der Vertragspartner wird keine Reverse-Engineering-Methode anwenden, um die SoftPOS-Anwendung oder das Backend-System zu entschlüsseln. Der Vertragspartner garantiert, dass er die vertragsgegenständlichen Systeme und die vertragsgegenständliche Software nicht kopiert, modifiziert, bearbeitet, konsolidiert oder verändert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Quellcodes, Objektprogramme, Softwaredateien, Daten, die im lokalen Computerspeicher laufen, Daten, die von den COTS-Geräten der Kunden an Server übertragen werden, Serverdaten usw. Der Vertragspartner wird, ohne dass er die vorherige schriftliche Zustimmung von Nexi oder dem jeweiligen Inhaber der SoftPOS-Rechte erhalten hat, keine Änderungen vornehmen und keine zusätzlichen Funktionen zu den

ursprünglichen Funktionen der im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen geregelten Systeme oder Software einfügen.

3.4 Anbindung an die System-Plattform (Backend-System)

3.4.1 Der Vertragspartner wird nur solche Zahlungstransaktionen über das Backend-System (- nachfolgend „**SoftPOS-Plattform**“ genannt -) zur Verrechnung bei Nexi einreichen, die nicht aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Regelungen oder zugänglichen Vorgaben des jeweiligen Inhabers der SoftPOS-Rechte oder der Nexi verboten sind.

Jede Partei hält sich im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit an alle einschlägigen Gesetze, behördlichen Vorgaben und an sämtliche ihnen zugänglichen Vorgaben des jeweiligen Inhabers der SoftPOS-Rechte. Der Vertragspartner wird die seitens des Inhabers der SoftPOS-Rechte oder der Nexi zur Nutzung der SoftPOS-Plattform bereitgestellten Schulungen in Anspruch nehmen.

3.4.2 Der Vertragspartner bestätigt, dass er keinem Gesetz und keiner Anordnung oder Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts unterliegt, die seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung in irgendeiner Weise einschränken.

3.5 Kein Einstehen von Nexi für nicht autorisierte Transaktionen

Der Vertragspartner erkennt an, dass es in seiner Verantwortung liegt festzustellen und nachzuweisen, dass Zahlungen und andere Transaktionen über die SoftPOS-Plattform ordnungsgemäß autorisiert wurden. Nexi steht nicht für nicht autorisierte Transaktionen gegenüber dem Vertragspartner ein.

3.6 Geräte

3.6.1 Die Nexi SoftPOS-Anwendung läuft auf einem Gerät aus der Serienfertigung mit einem iOS- oder Android-Betriebssystem, d.h. einem sogenannten "**COTS-Gerät**" (COTS=commercial off the shelf=Standardprodukt aus Serienfertigung), das eine Nutzung als kontaktloses Zahlungsterminal ermöglicht ("Softpay"). Nexi empfiehlt dem Vertragspartner, sich vor dem Erwerb des COTS-Geräts beim Hersteller oder auf dessen Seite im Internet darüber zu informieren, welches spezifische Modell zum Zeitpunkt des geplanten Erwerbs durch den Vertragspartner als COTS-Gerät systemseitig die SoftPOS-Anwendung unterstützt und daher zum vertragsgegenständlichen Zweck verwendet werden kann. Geeignete COTS-Geräte verfügen u.a. immer über eine eingebettete NFC-Antenne (proximity reader). Sofern Nexi den Vertragspartner nicht anders lautend informiert, muss ein COTS-Gerät immer mit der neuesten Version des jeweiligen Betriebssystems laufen.

3.6.2 Der Vertragspartner muss sich das erforderliche COTS-Geräte selbst am Markt beschaffen und alle damit verbundenen Kosten tragen. Der Vertragspartner nicht Nexi ist für die Funktionsfähigkeit des COTS-Geräts verantwortlich.

Der Vertragspartner trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung und dem Betrieb des COTS-Geräts, z.B. Strom und Verbrauchsmaterial. Der Vertragspartner benötigt zur vertragskonformen Nutzung der Nexi SoftPOS-Anwendung auf dem COTS-Gerät zudem eine Apple ID oder einen Google-Account (s.o. Teil F. Ziffer 3.3.1).

3.7 PSP-Leistungen

3.7.1 Nexi stellt dem Vertragspartner die PSP-Dienste zur Verfügung, die notwendig sind, um die mit dem Nexi SoftPOS-Gerät durchgeführten Zahlungstransaktionen des Vertragspartners an die Nexi als Acquirer und ggf. zukünftig an Dritte zu übertragen.

3.7.2 Nexi ist berechtigt, die Nutzung der PSP-Dienste zu unterbrechen, wenn dies für die Reparatur, Wartung oder Verbesserung der PSP-Dienste oder aus anderen berechtigten Gründen erforderlich ist. Nexi wird soweit möglich die Unterbrechungen in verkaufsarme Zeiten legen und dem Vertragspartner eine Unterbrechung der PSP-Dienste rechtzeitig im Voraus mitteilen.

3.8 Sicherheit

3.8.1 Die Nexi SoftPOS-Leistungen beinhalten die Durchführung von Zahlungstransaktionen über ein oder mehrere EMV-Zahlungsnetze. Nexi überwacht die Transaktionen zur Ermittlung eventueller betrügerischer Handlungen. Der jeweilige Inhaber der SoftPOS-Rechte überwacht die in Nutzung befindlichen COTS-Geräte und kann z.B. die Nutzer ID für Transaktionen sperren, wenn der jeweilige Inhaber der SoftPOS-Rechte den Verdacht hat, dass die Sicherheit eines COTS-Geräts oder dessen Anbindung an die Nexi SoftPOS-Plattform beeinträchtigt sein könnte. Ein solcher Verdacht kann z.B. durch verdächtige auf dem Gerät installierte Apps oder auffällige Nutzungsmuster begründet sein.

3.8.2 Nach der Aktivierung der heruntergeladenen Nexi SoftPOS-Anwendung auf dem entsprechende COTS-Gerät muss das COTS-Gerät jederzeit vom Vertragspartner und/oder von dessen Dienstleister überwacht und kontrolliert werden. Ein COTS-Gerät darf nicht als unbeaufsichtigtes Zahlungsterminal verwendet werden.

3.9 Aktualisierungen der Nexi SoftPOS-Anwendung

3.9.1 Der Vertragspartner aktualisiert die jeweilige Nexi SoftPOS-Anwendung, um sie auf dem neuesten Stand zu halten. Sofern die Aktualisierung vom Vertragspartner noch nicht eigeninitiativ erfolgt ist, wird der Vertragspartner nach Aufforderung durch Nexi

die Aktualisierung vornehmen. Soweit es aufgrund der erforderlichen Prozesse technisch angezeigt ist, erlaubt der Vertragspartner der Nexi auf deren Aufforderung hin, die Aktualisierung der Nexi SoftPOS-Anwendung selbst zu initiieren. Die Verwendung einer Software-Version, die älter als die neueste Version ist, erfolgt auf eigenes Risiko des Vertragspartners. Die neueste Version kann aus dem App Store bzw. dem Google Play Store heruntergeladen werden, sofern Nexi nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges mitteilt.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich mit Nexi im Zusammenhang mit den Upgrades der Nexi SoftPOS-Anwendung abzustimmen.

3.10 Datenerfassung

Der jeweilige Inhaber der SoftPOS-Rechte ist berechtigt, Daten über das Nexi SoftPOS Produkt zu sammeln und entsprechende Analysen durchzuführen, um die Leistung und Funktionalität des Nexi SoftPOS Produktes zu verbessern.

3.11 Vertragsbeendigungen, Aussetzen der Leistungen

3.11.1 Nexi ist berechtigt, diese Vereinbarung fristlos zu beenden oder die Durchführung dieser Vereinbarung auszusetzen, sollte sich herausstellen, dass der Vertragspartner im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit gegen diesen Vertrag, Gesetze, behördliche Vorgaben oder Vorgaben des jeweiligen Inhabers der SoftPOS-Rechte verstößt oder verstoßen hat.

3.11.2 Der jeweilige Inhaber der SoftPOS-Rechte ist auf der Grundlage des bestehenden Lizenzvertrages mit Nexi jederzeit - im Zweifel auch ohne Anlass - berechtigt, die Zusammenarbeit mit Nexi zu beenden oder auszusetzen. Nexi ist in der Folge berechtigt, diese Vereinbarung mit dem Vertragspartner zum gleichen Zeitpunkt zu beenden oder die vertragsgegenständliche Leistungserbringung gegenüber dem Vertragspartner für den gleichen Zeitraum auszusetzen. Eine auf der dargestellten Entscheidungskette beruhende Beendigung dieser Vereinbarung mit dem Vertragspartner oder Aussetzung der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung gegenüber dem Vertragspartner kann nur dann einen Schadensersatzanspruch des Vertragspartners gegen Nexi begründen, wenn das Vorgehen des jeweiligen Inhabers der SoftPOS-Rechte auf ein von der Nexi zu vertretendes Verhalten beruht, das gegen den Lizenzvertrag, Gesetze, behördliche Vorgaben oder Vorgaben des jeweiligen Inhabers der SoftPOS-Rechte verstößt. Teil A Ziffer 6.2 der Bedingungen der Nexi für den POS Service findet Anwendung.

3.11.3 Der jeweilige Inhaber der SoftPOS-Rechte ist auf der Grundlage des bestehenden Lizenzvertrages berechtigt, einzelne oder alle Funktionen, die Benutzeroberfläche oder andere Aspekte der SoftPOS-Plattform (unabhängig davon, ob es sich um Software, Hardware oder einen Teil der SoftPOS-Plattform handelt) zu jeder Zeit zu ändern, einzustellen oder auszusetzen (für einen beliebigen Zeitraum) oder deren weitere Nutzung zu verhindern oder zu untersagen. Sobald Nexi von einer solchen Absicht oder einem solchen Vorgehen erfährt, wird Nexi den Vertragspartner im Rahmen des Möglichen umgehend über die Absicht des Lizenzgebers informieren und den Vertragspartner auf der Grundlage der Nexi vorliegenden Informationen über die mögliche Dauer einer solchen Aussetzung oder Einstellung und das (gegebenenfalls) vorgesehene Datum der Wiederaufnahme in Kenntnis setzen. Die Regelungen zum Schadensersatz aus der vorhergehende Ziffer 3.11.2 des Teils F finden in den dargestellten Fällen entsprechende Anwendung.

3.12 Erlaubtes Nutzungsgebiet

Der Vertragspartner darf das Produkt Nexi SoftPOS nur für seine Verkaufsstellen und nur in dem erlaubten Nutzungsgebiet verwenden. Sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird, beschränkt sich das erlaubte Nutzungsgebiet auf die Bundesrepublik Deutschland (das „Gebiet“).

4. Freistellungsverpflichtung und Haftung des Vertragspartners

Ergänzend zu den Freistellungs- und Haftungsregelungen in den Bedingungen der Nexi für den POS-Service gilt Folgendes. Der Vertragspartner wird Nexi insbesondere von solchen Schäden freistellen, die aufgrund einer der von ihm zu vertretenden folgenden Sachverhalte entstehen, auch wenn der jeweilige Schaden erst durch Anforderungen Dritter gegenüber Nexi entsteht:

- jede Verletzung dieser Vereinbarung durch den Vertragspartner;
- die Nichteinhaltung durch den Vertragspartner von anwendbaren Gesetzen, behördlichen Vorgaben oder von dem Vertragspartner zur Kenntnis gebrachter Vorgaben des jeweiligen Inhabers der SoftPOS-Rechte;
- durch den Vertragspartner zur Abrechnung eingereichter nicht autorisierter Transaktionen;
- der Vertragspartner verursacht bei der Ausführung dieser Vereinbarung eine Verletzung der Markenrechte der Nexi oder des jeweiligen Inhabers der SoftPOS-Rechte;
- der Vertragspartner verursacht durch sein Verschulden Schäden der Nexi.

Der Vertragspartner hat ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertragsgegenständlichen Pflichten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

5. Entgelte und Rechnungsstellung

5.1 Für die vertragsgegenständlichen Leistungen der Nexi zahlt der Vertragspartner die in der Servicevereinbarung bzw. in dem elektronischen Vertragsformular und die in der Nexi Preisliste genannten Entgelte.

5.2 Die Rechnungsstellung durch Nexi erfolgt gemäß den Bedingungen der Nexi für den POS Service (s. Teil A Ziffer 4 der Bedingungen der Nexi für den POS Service).

6. Laufzeit

6.1 Die Regelungen dieser Ziffer 6 zur Vertragslaufzeit gelten, soweit in der Servicevereinbarung bzw. in dem elektronischen Vertragsformular keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

In der Servicevereinbarung bzw. in dem elektronischen Vertragsformular wählt der Vertragspartner die von ihm gewünschte Mindestvertragslaufzeit, für die die in Teil D Ziffer 12 der Sonderbedingungen SmartPay festgelegten Kündigungsfristen gelten.

6.2 Mit Kündigung der im Rahmen des Produktes SmartPay geschlossenen Kartenakzeptanzvereinbarung geht immer auch die Kündigung des Bezugs des Produktes Nexi SoftPOS einher, ohne dass es dazu noch einer gesonderten Kündigung durch einer der Parteien bedarf.

6.3 Stellt Nexi den Vertrieb des Produktes Nexi SoftPOS insgesamt ein, ist Nexi berechtigt, diese Vereinbarung zur Nutzung des Produktes Nexi SoftPOS mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gegenüber dem Vertragspartner zu kündigen.

G Besondere Bestimmungen für die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehrsverfahren

Präambel

Nexi vermittelt dem Vertragspartner die Teilnahme an elektronischen Zahlungsverkehrs-verfahren mit Debitkarten der Deutschen Kreditwirtschaft („Debitkarten“) über mit einer entsprechenden Software

ausgestattete Terminals, die über eine Zulassung der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) für den elektronischen Zahlungsverkehr verfügen. Hierfür gelten die nachfolgenden besonderen Bedingungen.

1. Elektronisches Lastschriftverfahren

Bei Zahlungen im elektronischen Lastschriftverfahren im Offline- oder Onlinebetrieb werden aus der Debitkarte die auf der Karte gespeicherten Daten ausgelesen und durch die Systeme der Nexi anschließend weiterverarbeitet. Nexi speichert die im elektronischen Lastschriftverfahren getätigten Transaktionen und Umsätze. Der Kunde des Vertragspartners erteilt durch Unterzeichnung des Beleges eine Lastschrifteinzugsermächtigung / ein einmaliges SEPA-Lastschriftmandat. Nexi erstellt für die erfolgreichen und mit einem Kassenschnitt übertragenen Umsatztransaktionen Lastschriftdateien gemäß den Richtlinien des jeweiligen Zahlungssystems und übermittelt diese am folgenden Bankarbeitstag an das zuständige System der Deutschen Kreditwirtschaft.

2. Clearing-Prozesse

Es existieren zwei verschiedenen Auszahlungsverfahren („Clearing-Prozesse“). Die Umsätze werden dem Vertragspartner abhängig vom Clearing-Prozess wie folgt gutgeschrieben:

2.1 Zentrales Clearing

Im zentralen Clearing wickelt Nexi alle Transaktionen (girocard-System und elektronisches Lastschriftverfahren) für den Kunden zentral ab.

Für das Zentrale Clearing von Umsätzen aus girocard Transaktionen tritt der Vertragspartner mit Eingabe der Daten in das Terminal die Forderung gegen den jeweiligen Kunden an Nexi unter der Bedingung ab, dass der Umsatz autorisiert wird. Als Gegenleistung verpflichtet sich Nexi, den Nennbetrag des autorisierten Umsatzes entsprechend dem vereinbarten Überweisungsmodus auf das vom Vertragspartner benannte Konto gutzuschreiben.

2.2 Direktes Clearing

Im Direkten Clearing erfolgt die Gutschrift auf das vom Vertragspartner benannte Konto direkt vom Konto des Inhabers der Debitkarte. Nexi erstellt hierfür aus den erfolgreichen und mit einem Kassenschnitt übertragenen Umsatztransaktionen Lastschriftdateien entsprechend der aktuell gültigen „Spezifikation der Datenformate“ der Deutschen Kreditwirtschaft und übermittelt diese am auf den Kassenschnitt folgenden banküblichen Arbeitstag an das vom Vertragspartner benannte Geldinstitut. Etwaige Gebühren des vom Vertragspartner benannten Geldinstituts für den Einzug der Lastschrift sind vom Vertragspartner zu tragen. Voraussetzung für das Direkte Clearing ist die entsprechende Verarbeitungsfähigkeit der Datensätze durch das Geldinstitut des Vertragspartners sowie die Kenntnis des Geldinstituts des Vertragspartners von der Wahl dieses Zahlungsverfahrens. Daher ist das Geldinstitut unverzüglich nach Vertragsabschluss vom Vertragspartner über den Eingang elektronischer Zahlungen auf dem Geschäftskonto des Vertragspartners zu informieren. Falls das Geldinstitut des Vertragspartners kein direktes Clearing zulässt, gilt folgendes:
Bei Vertragsabschluss:
Der Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsabschluss, spätestens mit der Freischaltung des Terminals, ein Geschäftskonto bei einem Geldinstitut einzurichten, das ein Direktes Clearing ermöglicht.
Im Fall von Rücklastschriften beim Zentralen Clearing geht die Rücklastschrift zunächst zu Lasten der Nexi. Die Nexi ist berechtigt, die Rücklastschrift als auch die entsprechende Rücklastschriftgebühr beim Vertragspartner im Lastschriftverfahren beim Vertragspartner einzuziehen. Im Fall von Rücklastschriften beim Direkten Clearing gehen sowohl die Rücklastschrift als auch die entsprechende Rücklastschriftgebühr zu Lasten des Vertragspartnerkontos.

3. Entgeltzahlungsbedingungen

3.1 Die Autorisierungsgebühren der Kreditwirtschaft werden dem Unternehmen nach den jeweils gültigen Sätzen der Kreditwirtschaft durch Nexi berechnet.

3.2 Die nach diesem Vertrag vom Vertragspartner zu zahlenden Entgelte werden im Laufe eines Kalendermonats für den jeweils vorangegangenen Monat in Rechnung gestellt. Zusätzliche Leistungen, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, erfolgen nur gegen gesonderte, ortsübliche und angemessene Vergütung.

3.3 Die Entgelte werden im Lastschriftverfahren von einem vom Vertragspartner zu benennenden Konto abgebucht. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Nexi ein SEPA-Lastschriftmandat in schriftlicher Form für den Lastschrift-Einzug zu erteilen. Bei Kontoänderungen verpflichtet sich der Vertragspartner bereits jetzt, jeweils ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates bedarf bei Drittstaaten- oder Drittwährungssachverhalten oder wenn der Vertragspartner kein Verbraucher ist der vorherigen Zustimmung von Nexi. Ein in diesen Fällen ohne Zustimmung von Nexi widerrufenes SEPA-Lastschriftmandat berechtigt Nexi zur fristlosen Kündigung des Vertrages insgesamt.

4.4 Für den Fall, dass der Vertragspartner Nexi kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt und/oder das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist oder

erloschen ist, wird Nexi ihre erbrachten Leistungen dem Vertragspartner in Rechnung stellen. Die Rechnungssumme ist sofort ohne Abzug eines Skontos fällig. Anfallende Kosten wegen Rücklastschriften zuzüglich Bearbeitungsgebühr (EUR 10,00 je Rücklastschrift) hat der Vertragspartner zu tragen.

4.5 Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 2 Tage verkürzt. Der Vertragspartner sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Kontaktinformationen, einschließlich der E-Mail-Adresse, stets aktuell zu halten und Nexi Änderungen unverzüglich mitzuteilen.